



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Januar 1965

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
23.12.64	<b>Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung</b> .....	53
23.12.64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung .....	54
31.12.64	Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung .....	56
31.12.64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung .....	58

### Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung. Vom 23. Dezember 1964'

Zur Durchführung des § 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBI. I S. 55) wird auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Zur Bildung des von der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu verwaltenden Tierseuchen-Entschädigungsfonds werden von den Haltern von Einhufern, Rindern, Schweinen und Bienen Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

(2) Für Tiere, die

- a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden,
- b) sich in zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden,
- c) in Schlachthöfen oder Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung aufgestellt sind,

werden keine Beiträge erhoben. Eine Entschädigung in diesen Fällen ist ausgeschlossen.

(3) Die Beiträge werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach dem Tierbestand der letzten amtlichen Viehzählung des Vorjahres berechnet und im ersten Quartal eines jeden Jahres von den Tierhaltern für das laufende Kalenderjahr im voraus erhoben.

#### § 2

(1) Übersteigen die Einnahmen aus den Beiträgen für die Tierseuchen-Entschädigung die Ausgaben eines Jahres, so ist der Überschuß einem Reservefonds für die Tierseuchen-Entschädigung zuzuführen.

(2) Reichen die Einnahmen aus den Beiträgen und der Reservefonds für die Tierseuchen-Entschädigung

im laufenden Jahr nicht aus, so ist der Mehraufwand aus der Sicherheitsrücklage der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu finanzieren und aus den Beiträgen der nächsten Jahre für die Tierseuchen-Entschädigung zurückzuzahlen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Durchführung der Tierseuchen-Entschädigung werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit dem nach § 1 neu zu bildenden Tierseuchen-Entschädigungsfonds verrechnet. •

#### § 3

(1) Die nach § 1 einzuhebenden Beiträge sind zu verwenden für:

- a) Entschädigungen für Tierverluste, soweit diese durch Tierseuchen entstanden sind, die in einer vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Durchführungsbestimmung als entschädigungspflichtig festgelegt werden,
- b) Entschädigung für Tiere, die wegen eines Seuchenverdachts auf tierärztliche Anordnung getötet wurden und bei denen sich nach der Tötung herausstellte, daß der Seuchenverdacht unbegründet war,
- c) Entschädigung für Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet werden mußten,
- d) Entschädigung bei Härtefällen gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen. Die Entscheidung über diese Entschädigungen trifft der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit es nach Abstimmung mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Mittel im Tierseuchen-Entschädigungsfonds zulassen, können vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik besonders festgelegte prophylaktische Maßnahmen, die der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder ihrem frühzeitigen Erkennen dienen, aus den Beiträgen finanziert werden.

£2 1&Hcinsk  
f Techn.-Phys. Ir.iii. 1 U.niv. Jene. I  
j! pin" •\* " -